OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751572/2/KLi

Datum:
Linz, 16. August 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 2. Juni 2021 des M R, geb. x, StA Bosnien-Herzegowina, x, x gegen den Ladungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. Mai 2021, GZ: BA-4/AEG/1133,

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B E S C H L U S S:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Ladungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Mai 2021, GZ: BA-4/AEG/1133, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgefordert, am 17. Mai 2021, um 11:00 Uhr zur belangten Behörde unter der Adresse „Neues Rathaus, Abteilung Aufenthaltsrecht, Hauptstraße 1, 4040 Linz“ zu kommen, weil die belangte Behörde die Angelegenheit „Rückstufung ‚Daueraufenthalt EU‘ auf ‚Rot-Weiß-Rot –Karte plus‘, an der der Bf beteiligt sei“ zu bearbeiten habe. Der Bf solle zum Termin diese Ladung, seinen Reisepass, die Karte „Daueraufenthalt EU“ und die Gebühr in Höhe von 160 Euro für die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ mitbringen.

Der Bf könne auch gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten kommen. Bevollmächtigt könne eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Die Person, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreibe, dürfe nicht bevollmächtigt sein. Der Bevollmächtigte müsse mit der Sachlage vertraut sein.

Wenn der Bf dieser Ladung aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise) nicht Folge leisten könne, müsse er damit rechnen, dass über ihn eine Zwangsstrafe in der Höhe von 200 Euro verhängt werde. Der Bf solle daher in seinem eigenen Interesse sofort mitteilen, wenn er zum angegebenen Termin nicht kommen könne, damit der Termin allenfalls verschoben werden könne.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 2. Juni 2021, in der der Bf zur Rückstufung „Daueraufenthalt EU“ auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ Stellung nimmt. Nachdem Gegenstand des Verfahrens der Ladungsbescheid, nicht aber die Rückstufung an sich ist (vgl. dazu Punkt V.) kann von der Wiedergabe des Vorbringens des Bf Abstand genommen werden.

Der Bf erstattet darüber hinaus kein Vorbringen dazu, weshalb die Erlassung eines Ladungsbescheides unzulässig gewesen sein sollte.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 26. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Aufgrund einer Verständigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 15. Jänner 2020, GZ: 104105302-191159719, wurde die belangte Behörde darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Bf von einem österreichischen Gericht, Landesgericht Linz, mit Urteil vom 19. März 2019, rechtskräftig seit 24. Oktober 2019, GZ: 22 Hv 7/2018x, gemäß §§ 15, 201 Abs.1, 218 Abs. 1a StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, davon 10 Monate bedingt mit einer Probezeit von drei Jahren verurteilt worden sei. Datum der Tat sei der 17. Mai 2017. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 52 FPG und § 28 NAG sei das Ende des unbefristeten Aufenthaltsrechts mit Bescheid festzustellen und von Amts wegen ein befristeter Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ auszustellen (Rückstufung).

II.2. Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 28. Jänner 2020, GZ: BA-4-AEG/1133, teilte die belangte Behörde dem Bf die Verständigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (Punkt II.1.) mit und räumte dem Bf die Möglichkeit ein, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung bei der belangten Behörde schriftlich oder mündlich eine Stellungnahme einzubringen.

II.3. Diese Verständigung wurde dem Bf am 29. Jänner 2020 durch Hinterlegung, mit Beginn der Abholfrist am 30. Jänner 2020 zugestellt. Nach dem Akteninhalt machte der Bf von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch.

II.4. Mit (einfacher) Ladung vom 12. Juni 2020. GZ: BA-4-AEG/1133, lud die belangte Behörde den Bf für 6. Juli 2020, 8:30 Uhr, vor und teilte dem Bf mit, die Angelegenheit, an der der Bf beteiligt sei, die Rückstufung „Daueraufenthalt EU“ auf „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu bearbeiten zu haben. Der Bf solle zum Termin diese Ladung, seinen Reisepass, die Karte „Daueraufenthalt EU“ und die Gebühr in Höhe von 160 Euro für die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ mitbringen.

II.5. Nach dem Akteninhalt leistete der Bf dieser Ladung keine Folge.

II.6. Daraufhin erließ die belangte Behörde den hier verfahrensgegenständlichen Ladungsbescheid vom 7. Mai 2021, GZ: BA-4/AEG/1133, mit dem zu Punkt I.1. wiedergegebenen Inhalt.

II.7. Dagegen richtet sich die zu Punkt I.2. dargestellte Beschwerde.

II.8. Der Bf schien zum Termin nicht bei der belangten Behörde. Aus der ergänzenden Korrespondenz des Bf mit der belangten Behörde geht hervor, dass er am 17. Mai 2021, um 10:00 Uhr einen Termin bei einem Lungenfacharzt aufgrund eines schweren Corona-Verlaufes habe. Aus zeitlichen Gründen gehe sich

der Termin bei der belangten Behörde nicht aus. Nachdem er gegen den Ladungsbescheid Beschwerde einreichen werde und diese aufschiebende Wirkung habe, brauche er keinen neuen Termin.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

III.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da eine solche von keiner Partei beantragt wurde und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Insbesondere waren im gegenständlichen Verfahren nur Rechtsfragen zu beurteilen.

III.3. Der unter Punkt II. dargestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt der belangten Behörde und den von dieser aufgenommenen Beweismitteln.

IV. Rechtslage:

§ 19 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, normiert Nachfolgendes:

„§ 19. (1) Die Behörde ist berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.
(2) In der Ladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde erscheinen soll (als Beteiligter, Zeuge usw.) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Ladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Geladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind.
(3) Wer nicht durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden. Die Anwendung dieser Zwangsmittel ist nur zulässig, wenn sie in der Ladung angedroht waren und die Ladung zu eigenen Handen zugestellt war; sie obliegt den Vollstreckungsbehörden.
(4) Eine einfache Ladung erfolgt durch Verfahrensanordnung.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zur Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

V.1.1. Zur Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und dem äußersten Rahmen seiner Prüfbefugnis hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgeführt, dass es sich dabei jedenfalls nur um jene Angelegenheit handelt, die den Inhalt des Spruches des Ausgangsbescheides gebildet hat (vgl. etwa VwGH 9. September 2015, Ro 2015/03/0031-0032).

V.1.2. Die belangte Behörde hat im gegenständlichen Verfahren einen Ladungsbescheid gegenüber dem Bf erlassen, gegen den dieser Beschwerde erhoben hat. Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist daher – ausschließlich – die Frage der Rechtmäßigkeit dieses Ladungsbescheides. Soweit der Bf in der Beschwerde daher zur Rechtmäßigkeit der Rückstufung nach § 28 NAG Vorbringen erstattet, ist vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung des VwGH festzuhalten, dass dies nicht Sache des gegenständlichen Verfahrens ist.

V.1.3. Der Bf wird insofern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sein Vorbringen zur Rückstufung gemäß § 28 NAG von einem „Daueraufenthalt EU“ auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nicht Gegenstand das Beschwerdeverfahrens gegen den Ladungsbescheid ist, sondern die Rechtmäßigkeit des Ladungsbescheides.

V.2. Zum Ladungsbescheid:

V.2.1. Gemäß § 19 Abs. 1 AVG ist die Behörde berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

Der Begriff des „Amtsbereiches“ wird mit jenem des Amtssprengels gleichgesetzt (vgl. VwSlg 5974 A/1963; 14.234 A/1995). Der Bf wohnt in Linz, die belangte Behörde ist daher grundsätzlich berechtigt, den Bf vorzuladen (vgl. zur Befugnis einer Ladung der Wohnsitzbehörde etwa VwGH 16. Jänner 1991, 90/01/0211).

Aus § 19 Abs. 1 und Abs. 2 (arg „vor der Behörde“) AVG ergibt sich ferner, dass die Behörde auch eine Person nur zur Mitwirkung bei einer von ihr – im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit – vorzunehmenden Amtshandlung vorladen darf. Auch diese Voraussetzung ist im gegenständlichen Fall erfüllt (vgl. dazu § 4 NAG).

Die Behörde darf gemäß § 19 Abs. 1 AVG eine Person nur dann vorladen, wenn das Erscheinen dieser Person bei der Behörde nötig ist (VwGH 24. September 1984, 84/11/0119). Dieses Erfordernis gilt gleichermaßen für die Vorladung

mittels einfacher Ladung und mittels Ladungsbescheides (VwGH 20. Jänner 1992, 91/19/0326; 19. Juni 1997, 95/20/0401).

Der VwGH betont in ständiger Rechtsprechung, dass die Beurteilung, ob zur Erreichung des mit der Ladung verfolgten Zwecks ein Erscheinen des Geladenen nötig ist, grundsätzlich der Behörde obliegt (VwGH 28. Juni 2001, 2001/11/0134; 8. Juli 2009, 2008/21/0108; 27. Jänner 2010, 2010/21/0016). In diesem Sinn genügt nach dem Erkenntnis des VwGH vom 9. Juni 1995, 95/02/0054, in diesem Zusammenhang die bloße Vertretbarkeit der behördlichen Einschätzung. Maßgeblich ist, dass sie im Hinblick auf den in der Ladung angegebenen Gegenstand der Amtshandlung iSd § 19 Abs. 1 AVG nötig ist (vgl. VwSlg 9534 A/1978).

V.2.2. Im vorliegenden Fall ist nach dem bekämpften Ladungsbescheid Gegenstand der Amtshandlung die „Rückstufung ‚Daueraufenthalt EU' auf ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', an der der Bf beteiligt ist". Es stellt sich daher für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Ladungsbescheides die Frage, ob zur Erreichung des mit der Ladung verfolgten Zweckes ein Erscheinen des Geladenen nötig ist, wobei dies – wie dargestellt – primär aus Sicht der belangten Behörde zu beurteilen und darauf abzustellen ist, ob diese Ansicht der belangten Behörde vertretbar ist.

Die Behörde hat ein Verfahren zur Rückstufung „Daueraufenthalt EU" auf „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" eingeleitet. Grund für die Einleitung des Rückstufungsverfahrens ist eine Verständigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 15. Jänner 2020, GZ: 104105302-191159719, wonach der Bf von einem österreichischen Gericht, Landesgericht Linz, mit Urteil vom 19. März 2019, rechtskräftig seit 24. Oktober 2019, GZ: 22 Hv 7/2018x, gemäß §§ 15, 201 Abs. 1, 218 Abs. 1a StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, davon 10 Monate bedingt mit einer Probezeit von drei Jahren verurteilt worden sei. Datum der Tat sei der 17. Mai 2017. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 52 FPG und § 28 NAG sei das Ende des unbefristeten Aufenthaltsrechts mit Bescheid festzustellen und von Amts wegen ein befristeter Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" auszustellen (Rückstufung).

V.2.3. Vor diesem Hintergrund, unter Berücksichtigung des § 28 Abs. 1 NAG, wonach dann, wenn gegen einen Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" (§ 45) die Voraussetzungen des § 52 Abs. 5 FPG für die Erlassung einer Rückkehrentscheidung vorliegen, diese Maßnahme aber im Hinblick auf § 9 BFA-VG nicht verhängt werden kann, die Behörde das Ende des unbefristeten Niederlassungsrechts mit Bescheid festzustellen und von Amts wegen einen befristeten Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" auszustellen hat (Rückstufung), erscheint es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

nachvollziehbar, dass die belangte Behörde einerseits die Voraussetzungen nach § 28 Abs. 1 NAG zu prüfen hat und, dass die belangte Behörde andererseits das Erscheinen des Bf zu dieser Beurteilung als notwendig erachtet.

Auch der Umstand, dass der Bf sich gegebenenfalls weigern könnte, der Ladung Folge zu leisten, schadet im Hinblick auf die Notwendigkeit der Ladung nicht. Die Behörde hat bei Erlassung einer Ladung auf zukünftige und ungewisse Entwicklungen, welche die Notwendigkeit des Erscheinens vor der Behörde beseitigen könnten, noch nicht Bedacht zu nehmen (vgl. VwGH 17. Juli 2008, 2008/21/0055; 8. Juli 2009, 2008/21/0108; 27. Jänner 2010, 2010/21/0016).

Der notwendige Inhalt jeder Ladung (einfache Ladung oder Ladungsbescheid) ist in § 19 Abs. 2 AVG präzise festgelegt. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Ladung den Erfordernissen des § 19 Abs. 2 AVG entspricht, ist nach VfSlg 11.233/1987 ein „formal strenger Maßstab“ anzulegen.

Dies gilt zunächst für die Angabe von Ort und Zeit der Amtshandlung, die das Erscheinen des Geladenen nötig macht. Aus dem gegenständlichen Ladungsbescheid ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei, dass der Bf bei der belangten Behörde (die Adresse ergibt sich aus dem Kopf des Bescheides und aus der konkreten Terminvorgabe) am 17. Mai 2021, um 11:00 Uhr zu erscheinen hat. Auch der Umstand, dass der Bf für den Fall einer Verhinderung aufgefordert wird, in seinem eigenen Interesse dies mitzuteilen, damit der Termin verschoben werden kann, schadet im Hinblick auf die Konkretisierung der Zeit der Amtshandlung nicht, ergibt sich doch aus dem Ladungsbescheid jedenfalls eindeutig, dass der Ladung Folge zu leisten ist, widrigenfalls die angedrohte Zwangsstrafe von 200 Euro vollstreckt werden kann.

Auch der Gegenstand der Amtshandlung ist im vorliegenden Fall klar und eindeutig und auch allgemein verständlich mit „Rückstufung ‚Daueraufenthalt EU‘ auf ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus‘ – Termin am 17. Mai 2021, 11:00 Uhr“ umschrieben.

Zudem ist aus dem vorliegenden Ladungsbescheid klar ersichtlich, dass der Bf als „Beteiligter“ geladen wird und dass sein persönliches Erscheinen notwendig ist.

Auch ist vorgesehen, dass – wenn der Bf dieser Ladung keine Folge leistet – er damit rechnen muss, dass eine Zwangsstrafe von 200 Euro verhängt wird.

V.2.4. Auch im Hinblick auf das von der belangten Behörde geübte Auswahlermessen, ob diese eine einfache Ladung oder einen Ladungsbescheid erlässt, ist keine Rechtswidrigkeit zu erblicken. Vor dem Hintergrund der Judikatur des VwGH, wonach die Behörde bei der Übung ihres Auswahlermessens (VwGH 23. November 1993, 93/11/0223; 17. November 2009, 2009/11/0061; 29. März 2011, 2009/11/0270) primär darauf abzustellen hat, ob der Adressat der Ladung

voraussichtlich Folge leisten wird oder nicht, ist auszuführen, dass der Bf der einfachen Ladung vom 12. Juni 2020 keine Folge geleistet hat.

V.2.5. Zusammenfassend kann daher seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Ladungsbescheides nicht erkannt werden.

V.2.6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Ladungsbescheid zu bestätigen.

V.3. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung:

V.3.1. Grundsätzlich kommt einer (rechtzeitigen und zulässigen) Beschwerde iSd Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG ex lege aufschiebende Wirkung zu, sodass eine gesonderte Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht auszusprechen war. Die belangte Behörde hat die aufschiebende Wirkung auch nicht ausgeschlossen.

V.3.2. Der Antrag des Bf war daher als unzulässig zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die gegenständliche Entscheidung weicht insbesondere von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Ladungsbescheiden nicht ab (siehe die in der Entscheidung umfassend zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer